



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

DDr. Klaus Fischnaller

## Rundschreiben Nr. 23/2014 – Einkommenssteuer und MwSt

ausgearbeitet von: Dr. Martin Oberhammer

Bruneck, 22.12.2014

### Vereinfachungsverordnung („decreto semplificazioni fiscali“)

(Gesetzesdekret Nr. 175/2014 vom 21.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 28.11.2014)

Mit der erlassenen Verordnung zu den steuerlichen Vereinfachungen durch das Gesetzesdekret Nr. 175/2014 vom 21.11.2014, sind **am 13. Dezember 2014** eine Vielzahl von neuen Bestimmungen für Privatpersonen, Unternehmer und Gesellschaften in Kraft getreten. Nachfolgend geben wir eine Übersicht der wichtigsten Maßnahmen und Neuerungen:

#### **Vorab ausgefüllte Einkommenssteuererklärung (Mod. 730)**

(Artikel 1-7)

Ab 2015

Innerhalb 15. April eines jeden Jahres versendet die Agentur der Einnahmen, anhand der ihr vorliegenden und ihr von Dritten mitgeteilten Daten (durch Vorsorgeinstitute, Banken und Versicherungen), an jede unselbständige Erwerbsperson (und auch an die Rentenempfänger) eine vorab ausgefüllte Steuererklärung mit den zu versteuernden Einkommen und den zustehenden Absetzbeträgen des vorhergehenden Jahres.

Die vorab ausgefüllte Steuererklärung (Mod. 730) wird dem Steuerpflichtigen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt oder, mittels Ermächtigung, dem jeweiligen Steuerberater oder Steuerbeistandszentrum (CAF) übermittelt. Der Steuerpflichtige kann innerhalb 7. Juli jeden Jahres die vorab ausgefüllte Erklärung akzeptieren, abändern bzw. mit zusätzlichen Angaben wie zum Beispiel mit zusätzlichen Steuerabsetzbeträgen für Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden, mit Arztrechnungen vom Ausland, mit belegten Spendenausgaben, usw. ergänzen. Sollte aus der Steuererklärung eine Schuld resultieren, so muss diese vom Steuerpflichtigen - wie bisher - zu den für die Einkommenssteuer vorgesehenen Fälligkeiten eingezahlt werden.

Es besteht aber auch weiterhin die Möglichkeit, die Steuererklärung in üblicher Art und Weise wie bisher, zu den dafür vorgesehenen Abgabeterminen, einzureichen.

Vorab ausgefüllte Steuerklärungen, welche durch zusätzliche Steuerabsetzbeträge ergänzt und neu eingereicht werden, sollen von der Steuerbehörde verstärkt auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden. Erhöhte Strafen bei aufgedeckten Fehlern drohen dabei auch für die Übermittler für den von ihnen ausgestellten Bestätigungsvermerk.

#### **Übermittlung der Vorsteuerbescheinigungen**

Die von einem Steuersubstitut ausgestellten Bestätigungen müssen der Agentur der Einnahmen innerhalb 7. März des darauffolgenden Jahres telematisch

Seite 1 von 5

Ab 2015

Übermittelt werden.

Für jede nicht zugesandte, verspätete oder falsche Bestätigung ist eine Strafe von 100 Euro vorgesehen. Wird eine fehlerhafte Bestätigung innerhalb von 5 Tagen nach Fälligkeit korrigiert, wird die Strafe nicht angewandt.

Im Besteuerungszeitraum 2015 sollen auch die Ausgaben für medizinische Leistungen über die Sanitätskarte erfasst und so von Kliniken, Krankenhäusern, Arztpraxen und Apotheken jährlich der Agentur der Einnahmen mitgeteilt werden müssen.

**Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Freiberufler**

(Art. 10)

Es wird die Abänderung des Art. 54, Absatz 5, des Einheitstextes der Einkommenssteuern bestätigt, wonach vom Auftraggeber zugunsten eines Freiberuflers übernommene Kosten für Unterkunft und Verpflegung, für den betreffenden Freiberufler kein Einkommen mehr darstellen. Somit müssen die entsprechenden Aufwendungen ab 2015 nicht mehr vom Freiberufler an seinen Auftraggeber weiterbelastet werden, sondern können von diesem direkt als Aufwand verbucht werden.

Ab 2015

**Erbschaftserklärungen**

(Art. 11)

Bei Erbschaften von direkter Verwandtschaftslinie (Ehepartner, Verwandte in direkter Erbfolge) und für Erbmassen unter Euro 100.000,00 ist keine diesbezüglich Erbschaftsmeldung mehr abzugeben, sofern keine Immobilien oder dingliche Rechte an Immobilien in Erbschaft gefallen sind. Zudem ist es möglich, mittels einer eidesstattlichen Erklärung, nicht beglaubigte Kopien der Erbschaftsunterlagen<sup>1</sup> der Erklärung beizulegen. Im Falle von Steuerguthaben, welche von der Agentur der Einnahmen nach der Erbschaftserklärung rückerstattet werden, ist keine ergänzende Erklärung mehr einzureichen.

Ab 13.12.2014

**Abschaffung der Meldung der mehrjährigen Spesen für energetische Sanierungen**

(Art. 12) Ab 13.12.2014

Die Verpflichtung zur telematischen Meldung der von der Einkommensteuer absetzbaren Kosten für die energetische Sanierung von Gebäuden von 55% bzw. 65%, die sich über mehrere Steuerjahre verteilen, wurde abgeschafft.

**MwSt-Rückerstattungen**

(Art. 13)

Die Vereinfachungen in Bezug zur trimestralen oder jährlichen MwSt-Rückerstattung sehen folgende Erleichterungen vor:

Ab 13.12.2014

- für MwSt-Rückvergütungen unter Euro 15.000,00 ist keine Garantie zugunsten der Agentur der Einnahmen mehr zu leisten,
- für MwSt-Rückvergütungen über Euro 15.000,00 wird in den meisten Fällen eine dreijährige Garantie zur Gewährung der Auszahlung des Guthabens verlangt. MwSt-Subjekte mit „geringem Risiko“ und mit entsprechender eidesstattlicher Erklärung und dem Bestätigungsvermerk des übermittelnden Freiberuflers können unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Rückerstattungen über Euro 15.000,00 von der Vorlage einer Garantie befreit werden. Erwähnte Voraussetzungen beinhalten diesbezüglich, dass sich das Vermögen des Unternehmens gegenüber dem Vorjahr nicht um mehr als 40 Prozent vermindert hat, dass nicht Betriebe oder Betriebszweige veräußert wurden und dass keine wesentlichen Änderungen in den

<sup>1</sup> Gesetzesdekret Nr. 346 vom 31.10.1990, Artikel 30.

		Beteiligungsverhältnissen eingetreten sind. Zudem dürfen in den beiden Vorjahren keine wesentlichen Steuerfestsetzungen zugestellt worden sein und die Sozialabgaben müssen ordnungsgemäß entrichtet worden sein. Die Steuerbehörde wird hierfür noch genauere Durchführungsbestimmungen erlassen.
<b>Rückvergütung Steuerguthaben mit Zinsen auf das Steuerkonto</b> (Art. 14)		Die Auszahlung eines Steuerguthabens wird innerhalb von 60 Tagen nach Vorlage des entsprechenden Antrages, welcher den Anspruch auf die Erstattung nachweist und welcher vom Steuerpflichtigen unterschrieben ist, oder innerhalb von 20 Tagen ab Erhalt des Schreibens von Seiten des zuständigen Amtes vorgenommen.
Ab 2015		Gleichzeitig mit der Auszahlung werden die entsprechenden Zinsen, die vom Gesetz vorgesehen sind, liquidiert. Gegenständliche Bestimmungen werden für Rückerstattungen ab dem 1. Jänner 2015 angewandt.
<b>Option für spezifische Besteuerungen</b> (Art. 16)		Die telematische Voranmeldungen zur Option für spezifische Besteuerungsformen (Transparenzbesteuerung laut Art. 115, Abschnitt 4, TUIR, Gruppenbesteuerung ex, Art. 119, Abschnitt 1, Buchst. d, TUIR, Option zur IRAP-Besteuerung nach der Bilanzmethode laut Art. 5-bis, D.LGS. Nr. 446/97) wurden abgeschafft und an deren Stelle kann die entsprechende Option in der jeweiligen Einkommens- oder IRAP-Steuererklärung vorgenommen werden.
Ab 2015		
<b>Gesellschaften mit chronischen Verlusten</b> (Art. 18)		Der Überwachungszeitraum für Gesellschaften mit chronischen Verlusten, für welche auch die Bestimmungen zu den „untätigen Gesellschaften“ gemäß Art. 30, Gesetz 724/94 angewendet werden, wird von derzeit 3 auf 5 Steuerperioden erhöht. Die diesbezügliche Bestimmung findet bereits für die laufende Steuerperiode 2014 Anwendung, d.h. in der Steuererklärung Modell Unico 2015 für das Jahr 2014.
Ab 2014		
<b>Absichtserklärungen „lettere d'intento“</b> (Art. 20)	–	Die Absichtserklärung (lettera d'intento) zum Einkauf oder Import ohne der Anlastung der Mehrwertsteuer, muss jetzt vom „gewöhnheitsmäßigen Exporteur“- und nicht mehr wie bisher, vom jeweiligen Lieferanten, der Agentur der Einnahmen in elektronischer Form mitgeteilt werden. Der „gewöhnheitsmäßige Exporteur“ händigt also seinem Lieferanten oder der Zollbehörde eine Kopie der Absichtserklärung samt Abgabebestätigung des Steueramtes aus und der Lieferant erstellt eine Rechnung ohne MwSt „operazione non imponibile“ nach Art. 8, Absatz 1, Buchstabe c der VPR 633/72).
Ab 2015		
<b>Meldung Umsätze/Einkäufe mit Steuerparadiese (Black-List)</b> (Art. 21)		Die gegenständliche Bestimmung tritt ab dem 1. Jänner 2015 in Kraft.
Ab 2014		Die monatliche/trimestrale Abgabe der Black-List-Meldungen über den Verkauf/Einkauf von Waren und Dienstleistungen von Ländern aus den sog. Steuerparadiesen wird ab dem 13.12.2014 ersetzt durch eine jährliche Meldung (Abgabetermin innerhalb 31. Jänner des Folgejahres). Die zu meldende Schwelle wird von Euro 500,00 je Lieferant bzw. Kunde auf Euro 10.000,00 als Jahresschwelle angehoben. Hierbei muss noch eindeutig geklärt werden, ob sich diese Schwelle auf den jährlichen Gesamtbetrag für Verkauf/Einkäufe von Waren oder Dienstleistungen bezieht oder mit Bezug auf den einzelnen Geschäftspartner (Lieferant bzw. Kunde).

**VIES/MIAS- Datenbank zur Ermächtigung Innergem.-Verkäufe/Einkäufe**  
(Art. 22)

Ab 13.12.2014

Ab dem 13. Dezember 2014 werden Gesellschaften, Unternehmer und Freiberufler, welche eine MwSt- Nummer beantragen, sofort in die europaweite Datei für den innergemeinschaftlichen Leistungsaustausch (VIES- bzw. MIAS) aufgenommen. Es ist somit nicht mehr notwendig, die Frist von 30 Tagen für die Überprüfung der Erlaubnis von Seiten der Finanzverwaltung abzuwarten, um innergemeinschaftliche Einkäufe oder Verkäufe vornehmen zu können. Dagegen wird aber eine Streichung aus der VIES- Datenbank für jene Steuersubjekte vorgesehen, welche in 4 aufeinanderfolgenden Trimestern, keine Intrastaterklärung abgegeben haben.

**Vereinfachungen der Intrastat-Meldungen für Dienstleistungen**  
(Art. 23)

Ab 13.12.2014

Es werden inhaltliche Vereinfachungen für die Meldung der innergemeinschaftlichen Dienstleistungen (Modell INTRA) vorgesehen. Innerhalb 12.03.2015 wird die Zollbehörde noch genauere Anweisungen zur Reduzierung der zu übermittelnden Daten bei Dienstleistungen in der Intrastat-Erklärung erlassen; bisherige notwendige Angaben, die in Zukunft wegfallen sollen, sind:

- Nummer und Datum der Rechnung;
- Angabe zur Häufigkeit der Dienstleistung (einmalig – wiederkehrend);
- Art des Inkassos oder der Bezahlung der Dienstleistung.

**Solidarische Haftung bei Werkverträgen für Lohnsteuern**  
(Art. 28, Komma 1 und 2)

Ab 13.12.2014

Die solidarische Haftung zwischen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer für die Einzahlung der Lohnsteuer bei Werkverträgen wurde abgeschafft. Somit sind auch keine Strafen mehr in der Höhe zwischen Euro 5.000,00 und Euro 200.000,00 mehr vorgesehen, wenn der Auftraggeber die Rechnung des Auftragnehmers ohne der vorhergehenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit der geschuldeten Lohnsteuern im Zuge eines Werkvertrages beglichen hat. Weiterhin aufrecht bleibt hingegen die solidarische Haftung nach Art. 29, Absatz 2, Gesetzesdekret Nr. 276/2003 für den Auftraggeber für geschuldete Sozial- und Versicherungsbeiträge, INAIL- Beiträge und geschuldete Abgaben für Abfertigung seitens des Auftragnehmers und den beauftragten Subunternehmen.

**Pauschaler Abzug der MwSt für Einnahmen aus Sponsoring**  
(Art. 29)

Ab 13.12.2014

Für die MwSt-Sonderregelung nach Art. 74, Absatz 6, VPR Nr. 633/72 für Aufführungen im Showbusiness („regime IVA spettacoli“) und für die Vereine, welche für das besondere Pauschalverfahren nach Gesetz 398/1991 optiert haben, wird der pauschale MwSt-Abzug für Sponsoringeinnahmen von 10% der MwSt auf 50% erhöht. Der pauschale Abzug der MwSt von Sponsorleistungen wird somit den Werbeleistungen gleichgestellt und beträgt 50%, das heißt sie wird der Pauschalierung im Bereich der Einkommenssteuern gleichgestellt.

**Repräsentationsspesen**  
(Art. 30)

Ab 13.12.2014

Die MwSt der Repräsentationsspesen für den Ankauf von Waren bis zum Stückpreis von Euro 50,00 ist voll absetzbar (vorheriges Limit war Euro 25,82). Die Schwelle wird so den Bestimmungen im Bereich der Ertragssteuern angepasst. Bitte beachten Sie hierzu unser ausführliches Rundschreiben Nr. 21 vom 02.12.2014 zur steuerlichen Absetzbarkeit von Weihnachtsgeschenken.

**MwSt-Gutschrift bei Umschuldung**  
(Art. 31)

Die MwSt-Regelungen über die Gutschriften bzw. Berichtigungen nach Art. 26 VPR 633/72 werden geändert. Im Falle von genehmigten Umschuldungsvereinbarungen nach Art. 185-bis RD Nr. 267/1942 kann der Gläubiger durch eine Gutschrift die MwSt ohne zeitliche Befristung berichtigen

Ab 13.12.2014

und so zurückholen. Die Regelung im Bereich MwSt wird also jener der Einkommensteuern angepasst.

**Gleichsetzung der Definition der Erstwohnung für MwSt- und Registersteuerregelung**

(Art. 33)

Die Definition der „Erstwohnung“ in der MwSt-Gesetzgebung wird ab 13.12.2014 der Definition in den Regelungen zur Registersteuer gleichgestellt. Somit findet der verminderte MwSt-Satz von 4% zum Bau oder Kauf der Erstwohnung Anwendung, sofern es sich um Wohneinheiten handelt, welche katastermäßig nicht als Luxuswohnungen, also unter den Kategorien A/1 (herrschaftliche Wohnungen), A/8 (Wohnungen in Villen) und A/9 (Wohnungen in Schlössern und Palästen) erfasst sind. Anstelle der bisher vorgesehenen Luxusmerkmale laut Ministerialdekret vom 02.08.1969 (z.B. Wohnfläche von über 240 m<sup>2</sup>) gilt als Kriterium die Einstufung im Gebäudekataster.

Ab 13.12.2014

Für eventuelle Rückfragen oder Klärungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Aichner Hartmann